42.1-170/3-378

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Biogasanlage der Ingrid & Anton Wahlandt GbR, Habach 6, 84381 Johanniskirchen**

**Erweiterung der Biogasanlage:**

**Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe von 5.475 t/Jahr bzw. 15 t/Tag auf 7.070 t/Jahr bzw. 19,37 t/Tag, daraus resultierende Leistungssteigerung der Gaserzeugungsanlage auf ca. 1,634 Mio. Nm³/Jahr, Erweiterung von Kammer 1 des bestehenden Biomasselagers um ca. 127 m² nach Westen (insgesamt nun 1.770 m² Silofläche), Tektur bzgl. des bestehenden BHKW-Gebäudes u. a. durch Änderung der Raumverteilung, Umnutzung des bestehenden Fermenters 2 (Nachgärbehälter) in Endlager 1, Umnutzung einer bestehenden offenen Güllegrube (vorgesehen für Lagerung von Rindergülle) in Endlager 3 sowie des südlich vom Behälter befindlichen Gülleabfüllplatzes in eine Umschlagstation für Gärreste der Biogasanlage, Errichtung und Betrieb eines Foliengasspeichers 2 (Tragluftdach) über dem künftigen Endlager 3, Errichtung und Betrieb einer Separierstation bestehend aus Gebäude bzw. Überdachung, Separator und Schüttbox, Aufrüstung der bestehenden Gasfackel für Automatikbetrieb, Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Ingrid & Anton Wahlandt GbR, vertreten durch Herrn Anton Wahlandt, Habach 6, 84381 Johanniskirchen, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Biogaserzeugungsmenge von ca. 1,634 Mio. Nm³/Jahr den Prüfwert von 1,2 Mio. Nm³/Jahr gemäß Nr. 8.4.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (in diesem Zusammenhang ist die beantragte Erhöhung der Einsatzstoffe zu nennen, die mit einer Steigerung des betrieblichen Fahrverkehrs verbunden sein kann) und Geruch. Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Mehrere im näheren Umkreis der Biogasanlage gelegene Biotope (südlich im Abstand von ca. 70 m und westlich im Abstand von ca. 230 m) sind nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf Stickstoffdeposition als unempfindlich einzustufen, da in der Artenliste dieser kartierten Biotope keine Arten enthalten sind, welche auf ausgesprochen nähstoffarme Verhältnisse angewiesen sind. Es handelt sich vordergründig um Feuchtbiotope, bei denen nicht von einer erhöhten Stickstoffempfindlichkeit (im Gegensatz etwa zu Magerrasen) ausgegangen werden muss. Somit sollte die Bagatellschwelle bei diesen stickstoffunempfindlichen Biotopen in Bezug auf relevante negative Einwirkungen durch Stickstoffdeposition erst bei höheren Immissionswerten überschritten sein, was hier wiederum den Radius des Einwirkungsbereichs verkleinert. Bedingt durch die höhere Toleranz bzw. Verträglichkeit bei stickstoffunempfindlichen Ökosystemen kann man auch nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass die o. g. Bagatellschwelle bei den vorgenannten Biotopen trotz der Nähe zur Biogasanlage noch nicht überschritten wird und diese demnach nicht im Einwirkungsbereich der Biogasanlage liegen.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Aus der immissionsschutzfachlichen Beurteilung zu Lärmschutz und Luftreinhaltung (siehe hierzu unten rechtliche Würdigung unter II.) ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Die Installation eines Tragluftdaches auf dem künftigen Endlager 3 führt zu einem geschlossenen, gasdichten System und damit generell zur Verringerung der Emissionen in Bezug auf Luftreinhaltung. Die Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe hat keinen negativen Einfluss auf das Silomanagement. Durch die antragsgegenständliche Erweiterung des Biomasselagers, mit der im Ergebnis eine Erhöhung des Gärsubstrat-Lagervolumens u. a. auch für die geplante Erhöhung der Einsatzstoffe einhergeht, sind keine zusätzlichen relevanten Geruchsemissionen zu erwarten, da zum Einen der Futterstock der Silage mit Planen bzw. Folien weiterhin luftdicht abgedichtet ist und zum Anderen bei den geänderten Abmessungen des Biomasselagers auch keine Vergrößerung der Anschnittfläche mit entsprechender Zunahme der Geruchsemissionen zu erwarten ist. Die antragsgegenständliche Separierstation soll bereits ausgegorenes Material separieren, durch das geringe vorhandene Restgaspotential ist erfahrungsgemäß auch hier mit keinen zusätzlichen Geruchsemissionen zu rechnen.

Im Ergebnis sind also von der Biogaserzeugungsanlage im Hinblick auf die antragsgegenständlichen Änderungen künftig keine zusätzlichen relevanten Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen zu erwarten.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.06.2021

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter